

Kommunikationsforum vom 24. April 2024

Asylwesen in der Schweiz

Es gibt internationale Abkommen wie die Genfer Flüchtlingskonvention, die den Schutz von Flüchtlingen regeln. Die genauen Regelungen und Verfahren können jedoch von Land zu Land unterschiedlich sein.

In der Schweiz wird die Einwanderung von Flüchtlingen durch das Asylverfahren geregelt. Personen, die Schutz vor Verfolgung oder ernsthafter Gefahr in ihrem Heimatland suchen, können einen Asylantrag stellen. Das Asylverfahren beinhaltet die Prüfung des individuellen Schutzbedarfs durch das Staatssekretariat für Migration (SEM). Während des Verfahrens haben Asylsuchende das Recht auf Unterbringung, medizinische Versorgung und rechtliche Beratung.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Schweiz bestimmte Kriterien hat, um den Flüchtlingsstatus anzuerkennen. Dazu gehören die Erfüllung der Definition eines Flüchtlings gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention sowie das Fehlen von Schutzalternativen im Herkunftsland. Personen, deren Asylantrag abgelehnt wird, haben das Recht, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Die Schweiz hat auch verschiedene Programme zur Integration von anerkannten Flüchtlingen, um ihnen bei der Eingliederung in die Gesellschaft zu helfen. Dazu gehören Sprachkurse, berufliche Ausbildung und Unterstützung bei der Wohnungssuche.

So läuft das Verfahren in der Schweiz ab:

Antragstellung:

Die Person, die Schutz in der Schweiz beantragen möchte, stellt einen Asylantrag bei den schweizerischen Behörden. Dies kann an der Grenze, in einem Asylzentrum oder bei einer schweizerischen Botschaft im Ausland erfolgen. Grundsätzlich hat sie ihre Ausweispapiere vorzuweisen.

Registrierung und Erstbefragung:

Nach der Antragstellung wird die Person registriert und einer Erstbefragung unterzogen, um ihre Identität und Fluchtgründe zu überprüfen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob es sich um einen «Dublin-Fall» handelt. Gemäß dem Dublin-Abkommen müssen Flüchtlinge ihren Asylantrag in dem EU-Land stellen, in dem sie zuerst angekommen sind oder in dem sie bereits einen Aufenthaltstitel oder ein Visum besitzen. Wenn ein Flüchtling in ein anderes EU-Land weiterreist, kann er aufgrund des Dublin-Systems dorthin zurückgeschickt werden, um seinen Asylantrag zu stellen. Diese Regelung wird derzeit von Italien leider nicht eingehalten.

Aufnahme in ein Empfangs- und Verfahrenszentrum:

Die Person wird in einem der 6 Bundesasylzentren untergebracht, wo sie während des Asylverfahrens betreut wird.

Asylverfahren:

Das eigentliche Asylverfahren beginnt mit der Anhörung der Person durch das Staatssekretariat für Migration (SEM). Dabei werden die Fluchtgründe und die individuelle

Situation der Person geprüft. Im Bundesasylzentrum sollten sie max. 140 Tage bis zum Entscheid verbringen. Während des Asylverfahrens hat die Person den Aufenthaltsstatus N. Im Bundesasylzentrum in Zürich wird ein Teil der Gesuche seit November 2023 in einem 24-Stunden-Verfahren als Pilotprojekt behandelt. Es handelt sich um Gesuche aus Ländern mit einer sehr tiefen Asylgewährungsquote, namentlich der Region des Maghreb (Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien). Das Pilotprojekt war bis Ende Februar 2024 befristet. Mit diesem Verfahren soll der Druck auf die Unterbringung der Asylsuchenden in den kantonalen Asylzentren reduziert werden. BR Beat Jans, zuständig für das Asylwesen in der Schweiz, möchte dieses Verfahren zukünftig schwergewichtig im BAZ Chiasso zur Anwendung bringen.

Entscheidung:

Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet das SEM über den Asylantrag. Bei positivem Bescheid erhält die Person den Flüchtlingsstatus oder eine andere Form des Schutzes und einen Ausländerausweis. Bei negativem Bescheid kann die Person Rechtsmittel einlegen oder das Land verlassen.

Integration oder Rückführung:

Personen mit positivem Bescheid erhalten Unterstützung bei ihrer Integration in die schweizerische Gesellschaft. Personen mit negativem Bescheid werden zur Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgefordert.

Es ist wichtig zu beachten, dass das Asylverfahren individuell verläuft und je nach Fall unterschiedlich lange dauern kann.

Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens erhält ein Flüchtling in der Schweiz den Status als vorläufig aufgenommene Person. Dieser Status wird Personen gewährt, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aus verschiedenen Gründen nicht in ihr Heimatland zurückkehren können. Vorläufig aufgenommene Personen haben bestimmte Rechte und Pflichten, darunter das Recht auf Aufenthalt und Arbeit in der Schweiz, jedoch unterliegen sie auch gewissen Einschränkungen im Vergleich zu anerkannten Flüchtlingen. Während dem Aufenthalt in den Bundesasylzentren werden die Personen gepflegt und gesundheitlich versorgt. Sie erhalten ein Sackgeld von CHF 3.—im Tag. Sie werden dann den Kantonen zugeteilt und in deren Asylzentren zur Integration weitergegeben. Im Kanton Bern sind für die Betreuung folgende regionale Partner zuständig: Berner Jura, Seeland: SRK Kt. Bern, Oberaargau/Emmental: ORS Service AG, Bern-Mittelland: SRK Kt. Bern, Bern-Stadt u. Umgebung (Bern, Köniz, Muri, Bremgarten, Ittigen): Kompetenzzentrum Integration, Bern.

Es gibt verschiedene Aufenthaltsstati:

- Asylsuchende (Ausweis N)
- Vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)
- Anerkannter Flüchtling ohne Asylgewährung (Ausweis F)
- Anerkannter Flüchtling mit Asylgewährung (Ausweis B bzw. C)
- Schutzbedürftige (humanitärer Status Ausweis S)
- Sans-Papiers

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge dürfen arbeiten. Allerdings besteht das Risiko, dass diese aufgrund der Änderung der Risikolage im Herkunftsland zurückgeschafft werden können. Deshalb sind gewisse Arbeitgeber bei der Anstellung Asylsuchender und vorläufig aufgenommener eher zurückhaltend.

Solange der Flüchtling keine Anstellung und kein Einkommen hat wird er von der Asylsozialhilfe unterstützt. Diese setzt beim Mietzins eine entsprechende Limite. Sobald der Flüchtling ein genügendes Einkommen erzielt aus welchem er den Lebensunterhalt wie Wohnung, Nahrung, Transport, Kleider etc. bestreiten kann wird er aus der Asylsozialhilfe entlassen. Während dem Bezug von Asylsozialhilfe wird der Flüchtling je nach Wohnort im Kanton Bern von einem der 4 regionalen Partnern betreut. Nach Erhalt von 3 Monatsgehältern kann der Flüchtling einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen.

Vorläufig aufgenommenen Personen kann eine Härtefallbewilligung (Status B) erteilt werden wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz von mind. 5 Jahren seit der Einreise
- Finanzielle Selbständigkeit seit mindestens 1 Jahr
- Fähigkeit, sich mit den Behörden auf Deutsch oder Französisch zu verständigen
- Keine Straffälligkeit und guter Leumund (Polizeibericht/Betreibungsauszug)
- Gültiges heimatliches Reisedokument

Bei einem positiven Entscheid wird der Flüchtling zum anerkannten Flüchtling (Status B). Mit einem Ausweis B ist der Familiennachzug Ehepartner*in und minderjährige Kinder möglich, sofern der Antragsteller finanziell für die Familie aufkommen kann.

Persönliche Erfahrungen

Während der Dauer des Asylzentrums Jegenstorf (ehemaliges Areal Hänni & Cie AG) war ich als freiwilliger Deutschlehrer engagiert und erteilte einer Klasse von 15 Flüchtlingen 1 x pro Woche Unterricht. Bei der Schliessung des Zentrums (1995) erklärte ich mich bereit, 4 junge Männer bei der Integration weiter zu begleiten. In Lyssach ergab sich die Möglichkeit, gemäss Mietzinslimite des Amtes für Integration und Soziales, Abt. Asyl und Flüchtlinge, eine 3 ½ Zimmer-Whg für die 4 Personen als WG zu mieten. Parallel zu den zugeteilten Sozialarbeitern der zuständigen Partnerorganisation bestand meine Aufgabe darin, die Männer im Alltag bei administrativen Fragen zu unterstützen. Sie besuchten Deutschkurse um ihre Integrationsfähigkeit zu fördern. Ohne weiter in die Details zu gehen kann ich heute feststellen, dass alle 4 mittlerweile finanziell unabhängig sind. Die einen haben eine Vorlehre (1 Jahr), eine anschliessende EBA-Lehre (2 Jahre) oder EFZ-Lehre (3 Jahre) absolviert, andere haben eine feste Anstellung ohne Abschluss.